

§ 459 Ersatz von Verwendungen

¹Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkauf gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. ²Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Werterhöhende Verwendungen	1	II. Wegnahme von Einrichtungen 4

I. Werterhöhende Verwendungen

- 1 Verlangt der Wiederverkäufer Freistellung oder Erstattung wegen Verwendungen, so weist er nach, dass und in welcher Höhe er solche tätigte und dass ihretwegen der Wert der Kaufsache bei Zustandekommen des Wiederkaufs (noch) erhöht ist¹. Soweit nach § 287 II ZPO Schätzung möglich ist, bedarf es keines Nachweises.
- 2 Nimmt man (was zu befürworten ist, weil eine Bevorzugung lediglich nützlicher Verwendungen nicht sinnvoll erscheint²) an, dass der Wiederverkäufer Ausgleich gemäß § 459 auch für wertet erhöhende Verwendungen erhält, die zugleich notwendige Verwendungen sind, so ergibt sich keine Änderung in der Beweislastzuteilung. Nimmt man hingegen an, notwendige Verwendungen seien trotz werterhöhender Wirkung nicht erstattungsfähig, so entsteht eine zusätzliche Beweisfrage wegen der Tatsachen, aus denen sich Notwendigkeit oder bloße Nützlichkeit ergibt. Da Notwendigkeit sich in dieser (nicht gutzuheißenden) Sicht als eine Ausnahme von der Ausgleichsfähigkeit darstellt und nicht die bloße Nützlichkeit als anspruchsbegründendes Merkmal, läge die Beweislast insoweit beim ausgleichsunwilligen Wiederkäufer.

1 MK-BGB/Westermann, § 457 Rn 4.
 1 Siehe MK-BGB/Westermann, § 458 Rn 1, und oben § 457 Rdn 5.
 2 Entsprechend dem oben § 435 Rdn 5 Ausgeführten.
 3 S oben § 435 Rdn 8 ff.
 1 Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl., § 500 Rn 1.
 2 Staudinger/Mader/Schermaier (2014), § 459 Rn 4.

Abweichende Vereinbarungen belegt derjenige Teil, der sich durch eine solche begünstigt sieht. ³
Namentlich belegt der Wiederkäufer Wiederkauf zum Schätzwert, welcher gemäß § 460 aE Ausschluss von Verwendungsersatz bedeutet.

II. Wegnahme von Einrichtungen

Der Wiederverkäufer belegt (ähnlich einem Mieter³), dass er die Einrichtung anbrachte, die er ⁴
von der herauszugebenden Kaufsache wegzunehmen gedenkt. Eine (schon früher oder auch erst
in zeitlicher Nähe des Wiederkaufs verabredete) vertragliche Beschränkung des Wegnahmerechts
beweist der Wiederkäufer.

³ Siehe dazu *Bamberger/Roth/Ehlert*, § 539 Rn 25.

¹ Vgl oben § 457 Rdn 3 f; § 459 Rdn 1 ff.

¹ Vgl oben § 427 Rn 1.

² *Staudinger/Mader/Schermaier* (2014), § 461 Rn 1.